

**FFG**  
Forschung wirkt.

**#upperVISION2030**  
Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ



Ausschreibung im Rahmen der  
Wirtschafts- und Forschungsstrategie  
#upperVISION2030 des Landes Oberösterreich

# Digital Health

## The Digital Patient Journey

### AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Ausschreibungseröffnung: 17.Juni 2021  
Einreichfrist: 29.Oktober 2021, 12:00 Uhr

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| TABELLENVERZEICHNIS.....  | 3         |
| <b>1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>                                | <b>4</b>  |
| <b>2 MOTIVATION .....</b>   | <b>5</b>  |
| 2.1 Oberösterreich: Fit for Human Centered Technology.....            | 5         |
| 2.2 Strategische Ziele.....   | 5         |
| 2.3 Operative Ziele .....   | 6         |
| <b>3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE .....</b>                             | <b>7</b>  |
| <b>4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG .....</b>                           | <b>11</b> |
| 4.1 Was sind kooperative F&E Projekte? .....                          | 11        |
| 4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....               | 11        |
| 4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....                  | 12        |
| 4.4 Wer ist förderbar?.....   | 13        |
| 4.5 Wie hoch ist die Förderung?.....                                  | 14        |
| 4.6 Welche Kosten sind förderbar? .....                               | 15        |
| 4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....           | 16        |
| 4.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? ..... | 17        |
| 4.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....     | 21        |
| 4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....                  | 22        |
| 4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....                | 22        |
| <b>5 DIE EINREICHUNG .....</b>  | <b>23</b> |
| 5.1 Wie verläuft die Einreichung? .....                               | 23        |
| 5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....      | 23        |
| <b>6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG .....</b>                         | <b>25</b> |
| 6.1 Was ist die Formalprüfung? .....                                  | 25        |
| 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....                                  | 25        |
| 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....                       | 26        |
| <b>7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG .....</b>                               | <b>26</b> |
| 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....                         | 26        |
| 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....                          | 26        |
| 7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....                      | 26        |
| 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....         | 27        |
| 7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? .....                           | 28        |
| 7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....           | 28        |
| 7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....              | 29        |
| 7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....             | 29        |
| <b>8 RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>                                       | <b>30</b> |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>9</b>  | <b>Weitere Fördermöglichkeiten der FFG .....</b>         | <b>30</b> |
| <b>10</b> | <b>Anhang.....</b>                                       | <b>31</b> |
| 10.1      | Forschungskategorie Industrielle Forschung .....         | 31        |
| 10.2      | Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.....      | 32        |
| 10.3      | Technology Readiness Levels .....                        | 33        |
| 10.4      | Service FFG Projektdatenbank.....                        | 34        |
| 10.5      | Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....       | 34        |
| 10.6      | Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....                | 34        |
| 10.7      | Nachhaltigkeit .....                                     | 36        |
| 10.8      | Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) ..... | 38        |
|           | <b>IMPRESSUM.....</b>                                    | <b>39</b> |

## **TABELLENVERZEICHNIS**

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....   | 4  |
| Tabelle 2: Übersicht der öö. Bedarfsträger .....  | 13 |
| Tabelle 3: Förderungsquoten.....  | 15 |
| Tabelle 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens .....   | 17 |
| Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten<br>.....                 | 18 |
| Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung.....  | 19 |
| Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der<br>Programmlinie ..... | 20 |
| Tabelle 8: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente .....   | 21 |
| Tabelle 9: FFG-Ratenschema .....  | 27 |
| Tabelle 10: Relevante Fördermöglichkeiten der FFG.....  | 30 |
| Tabelle 11: Technology Readiness Levels .....   | 33 |

## 1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

| Eckpunkt                       | Informationen   |
|--------------------------------|---|
| <b>Instrument</b>              | Kooperatives F&E Projekt  |
| <b>Forschungskategorie</b>     | Experimentelle Entwicklung  |
| <b>Schwerpunkte</b>            | Digitale Patient*innenversorgung u. -sicherheit<br>Prävention / Diagnose und Therapie / Nachbetreuung   |
| <b>Beantragte Förderung</b>    | Min. 100.000,- bis max. 600.000,- Euro  |
| <b>Förderungsquote</b>         | Max. 60%  |
| <b>Laufzeit</b>                | Max. 36 Monate  |
| <b>Kooperationserfordernis</b> | Ja  |
| <b>Konsortialführer</b>        | oö. Unternehmen oder oö. Forschungseinrichtung  |
| <b>Budget gesamt</b>           | EUR 4,76 Mio  |
| <b>Geldgeber</b>               | Land Oberösterreich   |
| <b>Einreichfrist</b>           | 29.10.2021, 12:00   |
| <b>Sprache</b>                 | Deutsch   |
| <b>Informationen im Web</b>    | <a href="http://www.ffg.at/ooe2021-Medizintechnik">http://www.ffg.at/ooe2021-Medizintechnik</a>   |
| <b>Ansprechpersonen</b>        | Verena Mussnig<br>057755 – 5135, <a href="mailto:verena.mussnig@ffg.at">verena.mussnig@ffg.at</a><br>Für Kostenfragen:<br>Yvonne Diem<br>057755 – 6073, <a href="mailto:yvonne.diem@ffg.at">yvonne.diem@ffg.at</a><br>Alexander Glechner<br>057755 – 6082, <a href="mailto:alexander.glechner@ffg.at">alexander.glechner@ffg.at</a> |

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am 29.Oktober 2021 um 12:00 zu erfolgen.

## 2 MOTIVATION

Um Oberösterreich als Wirtschafts-, Industrie- und Forschungsstandort zu sichern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, muss es unser Ziel sein, die **Entwicklung von Produkten, Services und Technologien** voranzutreiben und mehr gründende, forschende, technologieaffine und exportierende Betriebe in Oberösterreich zu generieren.

Wir setzen auf **Smart Specialisation** und die rasche **Überführung von Forschungsergebnissen in die wirtschaftliche Anwendung**, um Oberösterreich an die Spitze technologischer Weiterentwicklungen zu führen. Durch frühzeitiges Erkennen von disruptiven Technologien und der raschen **Identifikation von Anwendungsfeldern** forcieren wir die **Entwicklung neuer Geschäftsmodelle**, positionieren **Oberösterreich als modernen Technologiestandort** und erhöhen somit die Attraktivität und Sichtbarkeit des Standorts insbesondere im Bereich der **Medizintechnik**.

Die **digitale Transformation** hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche. Sie stellt die Basis für die Weiterentwicklung neuester Technologien dar und ist somit Weichensteller für die oberösterreichische Wirtschaft, Industrie und das Gesundheitswesen.

Im Zentrum eines **digitalisierten Gesundheitswesens** stehen Lösungen, die Patient\*innendaten erfassen, aufbereiten, auswerten und so alle Behandlungsschritte von der Prävention bis zur Nachsorge verbessern. Eine Grundvoraussetzung dafür ist die Akzeptanz der neuen Technologien bei den Nutzer\*innen. Themen wie Datensicherheit und Kontrolle über die eigenen Daten gewinnen daher an Relevanz.

### 2.1 Oberösterreich: Fit for Human Centered Technology

Neueste digitale Technologien, künstliche Intelligenz und unterstützende Systeme werden in allen Bereichen des Lebens, insbesondere auch im Gesundheitsbereich, sinnvoll eingesetzt. Die dahinterliegenden Technologien wurden der breiten Öffentlichkeit verständlich gemacht und führen zu einer hohen Akzeptanz in der täglichen Nutzung. Der Mensch steht dabei im Mittelpunkt.

### 2.2 Strategische Ziele

Das interdisziplinäre Forschungs- und Arbeitsgebiet der Medizintechnik hat sich in Oberösterreich in den vergangenen Jahren bereits stark entwickelt. Durch die Digitalisierung werden auch im Gesundheitsbereich bestehende Wertschöpfungsketten neu gedacht, wodurch sich ganze Geschäftsmodelle ändern können. Datenbasierte Entscheidungen bekommen einen immer höheren Stellenwert und der Einsatz neuer Technologien in einem Daten-getriebenen Umfeld hat zusätzlich auch Einfluss auf bestehende Prozesse und Organisationsformen.

Das Verständnis des „klassischen Patient\*innenpfads“ wandelt sich immer mehr in Richtung einer sogenannten **«Patient Journey»**, welche über die reine Abbildung der einzelnen Prozessschritte einer Behandlung hinausgeht. Damit in Zusammenhang steht das **effektive und effiziente Nahtstellenmanagement** zwischen Medizin, Forschung und Wirtschaft.

Folgende strategischen Ziele stehen für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus:

- Entwicklung von zukunftsweisenden, medizintechnischen Produkten, Prozessen und Verfahren im Sinne einer bestmöglichen Patient\*innenversorgung und -sicherheit.
- Verbesserung der Wertschöpfungskette entlang der „Digital Patient Journey“ durch den Einsatz digitaler Lösungen und durch cross-sektorale Zusammenarbeit von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Krankenhäusern.
- Bestmögliche Verwendung von Gesundheitsdaten: Ziel muss es sein, Datenschutzinteressen der Patient\*innen zu wahren und gleichzeitig mit diesen Daten Behandlung, Forschung sowie Innovationen voranzutreiben.
- Positionierung Oberösterreichs als Kompetenzregion für Anwendungen in den Bereichen Digital Health bzw. Medical Engineering.

## 2.3 Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele und zumindest drei der Unterpunkte von Ziel 3 adressieren. Im Antrag muss auf diese Ziele konkret eingegangen werden:

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um die Standort-Initiative MED UP – Medical Upper Austria und damit die Position von Oberösterreich als „internationalen Medical Innovation Hub“ weiter auszubauen.

Ziel 2: Das Projekt muss die Wertschöpfung der Unternehmen und Institutionen entlang der „Digital Patient Journey“ unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Medical Engineering und Digital Health nachhaltig stärken.

Ziel 3: Das Projektergebnis bzw. die angedachten Lösungen müssen insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Aspekte haben:

- a) Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen und Institutionen.
- b) Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder die Erschließung neuer Märkte
- c) Entwicklung zukunftsweisender medizintechnischer Produkte, Prozesse und Verfahren im Sinne einer bestmöglichen Patient\*innenversorgung und -sicherheit.
- d) Positive Auswirkungen auf ein effektives und effizientes Nahtstellenmanagement zwischen Medizin, Forschung und Wirtschaft.

### 3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

In der vorliegenden Ausschreibung werden kooperative Projekte der experimentellen Entwicklung im Themenschwerpunkt Digital Health bzw. Medical Engineering gefördert. Im Fokus steht die Förderung von Projekten entlang der „Digital Patient Journey“.

Ziel ist es, in der Organisation der Gesundheitsversorgung die Patient\*innen stärker in den Mittelpunkt stellen und die Prozesse nach deren Bedürfnissen auszurichten. Patient\*innen sollen aktiv an Entscheidungsprozessen teilnehmen, Informationen vereinfacht und Wartezeiten verkürzt werden. Ein größtmöglicher Transfer von Informationen aus den verschiedenen Säulen der Patient Journey in die digitale Welt bringt die Informationen näher an die Patient\*innen.

Im Fokus der Digitalisierung des Gesundheitswesens stehen Daten. Neben der Erfassung, Speicherung, Sicherung und Analyse von Daten ist die Durchgängigkeit der Daten zu verbessern. Unterschiedliche Anwendungen, Geräte und Technologien werden miteinander verbunden. Wesentlich dabei ist, die Sicherheit sensibler Daten sicherzustellen.

#### „Digital Patient Journey“

Der Ablauf einer „Digital Patient Journey“ ist in der folgenden Abbildung veranschaulicht. Diese umfasst die 3 Säulen „Prävention“, „Diagnose und Therapie“ sowie „Nachbetreuung“ mit den zugeordneten Phasen.

Abbildung 1: Graphische Darstellung Digital Patient Journey

| Prävention   |           |              | Diagnose und Therapie  |          |          |            | Nachbetreuung  |            |
|--|-----------|--------------|--|----------|----------|------------|--|------------|
| Prävention   | Screening | Einlieferung | Aufnahme   | Diagnose | Therapie | Entlassung | After Care   | Monitoring |
| <b>zentrale Akteure</b><br>z.B.<br>Smart Home<br>Niedergelassener Bereich:<br>Haus-, Fach-, Wahlärzt*innen,<br>Gruppenordinationen,<br>Primary Healthcare Center<br>Labor (privat/ öffentlich)<br>Apotheken<br>Rettungsdienste |           |              | <b>zentrale Akteure</b><br>z.B.<br>Krankenhaus<br>Niedergelassener Bereich:<br>Haus-, Fach-, Wahlärzt*innen,<br>Gruppenordinationen,<br>Primary Healthcare Center<br>Labor (privat/ öffentlich)<br>Rettungsdienste |          |          |            | <b>zentrale Akteure</b><br>z.B.<br>Überleitungspflege<br>Reha-Einrichtung<br>Smart Home/ Wearables<br>Niedergelassener Bereich:<br>Haus-, Fach-, Wahlärzt*innen,<br>Gruppenordinationen,<br>Primary Healthcare Center<br>Labor (privat/ öffentlich)<br>Pflegeeinrichtungen |            |

Die Säule „Prävention“ beinhaltet die Phasen Prävention und Screening sowie – im Falle einer stationären Behandlung - die Einlieferung. Zentrale Akteure sind der niedergelassene Bereich, das Smart Home, Labore, Apotheken oder Rettungsdienste.

Relevante Informationen, die in dieser Säule erhoben werden, sollen für nachgelagerte Säulen verfügbar gemacht werden.

Die Säule „Diagnose und Therapie“ umfasst neben den Phasen Diagnose und Therapie im Falle einer stationären Aufnahme des Weiteren die Phasen Aufnahme in das Krankenhaus sowie die Entlassung. Daten und Informationen, die bereits zuvor erhoben wurden, sollen im Zuge der Aufnahme der Patient\*innen übernommen und weiterverarbeitet werden und eine nahtlose Weitergabe von Informationen erfolgen. Demnach werden Informationen aus der Aufnahme für die Diagnose berücksichtigt und Diagnoseergebnisse für die Therapie weiterverwendet.

Im Zuge der Nachbetreuung folgen die Phasen After Care und Monitoring. Hierfür benötigen die Akteure Informationen aus dem Entlassungsbrief, wie Medikation oder Therapiepläne. An dieser Säule sind unter anderem Rehabilitations-Einrichtungen, der niedergelassenen Bereich, Pflegeeinrichtungen sowie das Smart Home beteiligt.

### **Technologische Schwerpunkte**

Zentrale Forschungsthemen im Handlungsfeld „Systeme und Technologien für den Menschen“ finden sich in den Bereichen Medical Engineering, Digital Health und Medical Materials.

Die vorliegende Ausschreibung verfolgt das Ziel, die Patient\*innenversorgung -u. sicherheit entlang der digitalen Wertschöpfung (Prävention / Diagnose und Therapie / Nachbetreuung) zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden zwei themenrelevante Schwerpunkte gesetzt:

- 1 Medical Engineering an der Nahtstelle zu Digital Health
- 2 Digital Health

#### Ad 1) Medical Engineering

Medical Engineering ist ein interdisziplinäres Forschungs-und Arbeitsgebiet an der Nahtstelle zwischen den Ingenieur-und Naturwissenschaften sowie der Medizin. Ziel ist die Entwicklung und Gestaltung neuer Geräte, Anlagen, Implantate und Technologien im medizinischen und klinischen Anwendungsbereich.

Unter Medical Engineering wird auszugsweise verstanden:

- Robotik, minimalinvasive Chirurgie, z.B. OP-Roboter, Roboter für die automatisierte Probenahme, Robotik in der Pflege – u.a. um dem Personalmangel in Medizin und Pflege entgegen zu wirken
- Elektromedizin, biomedizinische Messtechnik, Monitoring
- Biomechanik, Entwicklung von Prothetik (Endo-bzw. Exoskelette)
- Medizinmechatronik
- Mikrosensorik und Mikrofluidik
- Zulassung von Medizinprodukten, Regulatory Affairs, Nachweis der klinischen Wirksamkeit, etc.
- u.a.

## Ad 2) Digital Health

Digital Health ist ein Sammelbegriff für den Einsatz digitaler Technologien im Gesundheitswesen und bezeichnet alle Hilfsmittel und Dienstleistungen, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zum Einsatz kommen. Die Technologien dienen der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung, Nachbetreuung, Überwachung und Verwaltung im Gesundheitswesen.

Unter Digital Health wird auszugsweise verstanden:

- Interoperabilität: Vernetzung und Zusammenarbeit über Systemgrenzen hinweg und damit einhergehend Durchgängigkeit der Datenweitergabe / Informationsflüsse / Standardisierungserfordernisse (DICOM, HL7, ...) / Schnittstellen / Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Zielgruppen (Patient\*innen u. ggf. deren Angehörige, niedergelassener Bereich, Gesundheits- / Pflege- / Rehaeinrichtung, Behörden, Gesundheitskasse, ...)
- Wissensbasierte Systeme (Machine Learning, Big Data, Künstliche Intelligenz, etc.), z.B. als Expertensysteme zur Unterstützung von Diagnose, Dokumentation, Prävention, Therapie, etc.
- Datenerfassung (strukturierte/ unstrukturierte Daten), -sammlung, -übertragung, -auswertung, -analyse, - und verwaltung („Datenhoheit“)
- Datenqualität, -korrektheit, -sicherheit
- Datenschutz, IT-Security & -Safety
- E-Health, AAL (Ambient Assisted Living bzw. Active and Assisted Living)
- Biomedizinische Bildgebung und -analyse sowie hochauflösende Bildgebung
- Brain-Computer-Interface, Biosignalverarbeitung
- Medizinische Simulatoren und Simulation, z.B. durch Anwendung von Force Feedback und Cinematic Rendering
- u.a.

### **Projektvoraussetzungen**

Jedes eingereichte Projekt muss zumindest einer der 3 Säulen innerhalb der „Digital Patient Journey“ zugeordnet werden.

Darüber hinaus ist bei der Projekteinreichung innerhalb der ausgewählten Säule auch eine konkrete Phase anzugeben.

Um die Wertschöpfung entlang der „Digital Patient Journey“ zu verbessern und damit unter anderem eine nahtlose Informationsweitergabe zu gewährleisten, ist es zudem für die eingereichten Projekte erforderlich bei der Projektumsetzung neben dem Fokus auf eine bestimmte Säule auch die jeweils vorangehende und/oder nachgelagerte Säule zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Informationen entsprechend bereitgestellt werden. Das Konzept für die Einbindung der vor- und/oder nachgelagerten Säule bzw. der darin adressierten Phase ist im Projektantrag darzustellen.

Die eingereichten Projekte müssen bestehende Standards, insbesondere Standards für den Austausch von Daten im Gesundheitswesen berücksichtigen.

Für alle eingereichten Projekte sind ethische bzw. datenschutzrechtliche Aspekte besonders zu beachten und in ihrer Projektrelevanz darzustellen.

Wo inhaltlich notwendig, ist eine Einreichung bei der jeweils zuständigen Ethikkommission im Arbeitsplan zu berücksichtigen. Die adäquate Darstellung ethischer bzw. datenschutzrechtlicher Aspekte wird im Bewertungskriterium 1, Qualität des Vorhabens, beurteilt (Details siehe Kapitel 4.8 ).

Im Sinne eines ersten Nachweises der klinischen Wirksamkeit bzw. des „proof of concept“ eines Prototyps wird die Durchführung einer präklinischen Studie empfohlen. Dafür anfallende Ausgaben können bis zu einer Förderhöhe von max. EUR 15.000 als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

## 4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

### 4.1 Was sind kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung haben das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

Maximal 3 Jahre Laufzeit

- Förderungssummen zwischen ca. 100.000 Euro und maximal 600.000 Euro
- Der Konsortialführer mit nachgewiesener Niederlassung in Oberösterreich
- Der Konsortialführer ist Ansprechpartner der FFG
- Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein

### 4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mindestens zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern, das heißt Partnern, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)). Im Konsortium vertreten sind jedenfalls:

- Mind. 1 Unternehmen jeglicher Rechtsform aus Oberösterreich und
- Mind. 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung aus Oberösterreich (Forschungseinrichtung – siehe [AGVO 2014](#))

Die Beteiligung von Bedarfsträgern oder Gesundheitseinrichtungen aus Oberösterreich ist in der für das Projekt relevanten Rolle lt. [Tabelle 2](#) zulässig.

Weitere Kriterien:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe mindestens 10% und maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten

Zusätzlich ist die Zusammenarbeit mit sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich. Auch dann sind die Anforderungen an das Konsortium zu erfüllen.

Anforderungen für die Kooperation mit Forschungseinrichtungen:

- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes
- bei Kooperation zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen tragen letztere mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung. Es wird empfohlen die Rechte und Konsortialpflichten der assoziierten Partner ebenfalls in der Konsortialvereinbarung festzuhalten.

**Gefördert werden ausschließlich oberösterreichische Kooperationspartner.** Als oberösterreichische Kooperationspartner gelten alle Organisationen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich, in der die Projektarbeiten durchgeführt werden.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

### 4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

#### 4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben.

##### Förderbar sind:

- Oö Unternehmen jeder Rechtsform
- Oö Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Universitäten
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
- Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
- Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs
- Oö Bedarfsträger oder Oö Gesundheitseinrichtungen (Zuordnung ihrer Rolle und /oder Größe entsprechend nachfolgender Tabelle)

Tabelle 2: Übersicht der oö. Bedarfsträger

| Bedarfsträger                                     | In der Rolle als Unternehmen förderbar: | In der Rolle als Forschungseinrichtung förderbar |
|---|---|--|
| Oö. Krankenanstalten                              | Ja                                      | Ja   |
| Hilfsorganisationen<br>z.B. oö. Rotes Kreuz, etc. | Ja                                      | Nein   |
| Pflege- und Betreuungseinrichtungen               | Ja                                      | Nein   |

##### Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.

- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

#### **Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:**

- Assoziierte Partner: Personen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung außerhalb von Oberösterreich. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung und scheinen nicht im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung auf. Ihre Rechte und Pflichten sind gegebenenfalls in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner und der Upload eines LOI erforderlich.
- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber\*innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

## **4.5 Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal** 600.000 EUR

Die Förderungsquote variiert je nach Partner und Forschungskategorie:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeiteinstufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung –Förderung von verschiedenen Förderungsgebern –darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten ([siehe AGVO: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#)).

Tabelle 3: Förderungsquoten

| Organisationstyp  | Förderungsquote |
|---|-----------------|
| <b>Kleines Unternehmen</b>  | maximal 60 %    |
| <b>Mittleres Unternehmen</b>  | maximal 50 %    |
| <b>Großes Unternehmen</b>   | maximal 35 %    |
| <b>Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit</b>             | maximal 60 %    |
| <b>Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit</b> | maximal 60 %    |

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie zB. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

## 4.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version2.1).

### **Sonderbestimmungen für kooperative Projekte:**

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

### **Förderung Proof of Concept / Präklinische Studien**

Im Zuge dieser Ausschreibung werden die Kosten für präklinische Studien im Sinne eines „proof of concept“ zum Nachweis der klinischen Wirksamkeit bis zu einer max. Förderhöhe von EUR 15.000,- anerkannt.

„Pilotstudien“ oder „proof-of-concept“-Studien haben ein Medizinprodukt zum Gegenstand. Die Ergebnisse dieser Studien sollen die Basis (Proof of concept) für eine eventuelle Entwicklung eines Medizinproduktes bilden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten:

- Einhaltung von Qualitätsvorgaben (ein positives Votum der Ethikkommission ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten für präklinische Studien)
- Förderbare Kosten: Förderbar sind grundsätzlich alle studienrelevanten Kosten wie
  - CRO (Contract Research Organisation)/wissenschaftlicher Partner zur Durchführung der präklinischen Studie
  - Zentren inkl. Probanden und Prüfteam
  - Prüfmaterial (CMO)

Übersteigt die eingereichte Förderhöhe für präklinische Studien EUR 15.000,- wird die übersteigende Förderung bei den betroffenen Partnern aliquot gekürzt.

## **4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?**

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

## 4.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

### Bewertungskriterien

Table 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

| 1. Qualität des Vorhabens   | Schwelle 18,<br>max. Punkte 30 |
|---|--------------------------------|
| 1.1 In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?  | <b>5</b>                       |
| 1.2 Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?   | <b>10</b>                      |
| 1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete</li> <li>– Nachvollziehbare Darstellung der Kosten</li> <li>– Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete</li> <li>– Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen</li> <li>– Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements</li> <li>– Vorkehrungen zum Risikomanagement</li> <li>– Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)</li> <li>– Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen</li> <li>– Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern</li> </ul> | <b>5</b>                       |

| 1. Qualität des Vorhabens  | Schwelle 18,<br>max. Punkte 30 |
|--|--------------------------------|
| <p>1.4 Wenn die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen</li> <li>– Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, sollen dies kurz begründen und werden dann hier mit der vollen Punktzahl bewertet.</p> | <b>5</b>                       |
| <p>1.5 Wie trägt das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen/sozialen/ökonomischen Nachhaltigkeitszielen bei?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie wird Nachhaltigkeit (nähere Informationen dazu im <a href="#">Anhang</a>) in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat?</li> </ul>   | <b>5</b>                       |

*Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten*

| 2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten   | Schwelle 12,<br>max. Punkte 20 |
|---|--------------------------------|
| 2.1 Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?                                | 8,5                            |
| 2.2 In welchem Ausmaß haben die Projektbeteiligten die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?    | 8                              |
| 2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? | 3,5                            |

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

| <b>3. Nutzen und Verwertung</b>   | <b>Schwelle 18,<br/>max. Punkte 30</b> |
|---|--|
| <p>3.1 Wie hoch sind der Nutzen für die Anwendenden der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Forschungskategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar</li> <li>– Nutzen, Vorteile sowie USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel</li> </ul> </li> <li>– Für Projekte der industriellen Forschung (IF) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissenszuwachs im relevanten wissenschaftlich-technischen Adressatenkreis</li> </ul> </li> <li>– Für Projekte der experimentellen Entwicklung (EE) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nutzer*innen, Märkte sowie Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt</li> <li>– Umsatzpotenzial der Innovation sowie des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten</li> <li>– Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen</li> </ul> </li> </ul> | <b>11</b>                              |
| <p>3.2 Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine nachhaltige Aufstockung der F&amp;E-Kapazitäten</li> <li>– Absicherung bzw. Ausbau des F&amp;E-Standortes</li> <li>– Erweiterung der bisherigen F&amp;E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete</li> <li>– Aufbau von F&amp;E Plattformen</li> <li>– Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.</li> </ul>  | <b>9</b>                               |

| 3. Nutzen und Verwertung   | Schwelle 18,<br>max. Punkte 30 |
|--|--------------------------------|
| <p>3.3 Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse</li> <li>– Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse</li> <li>– Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potenzials</li> <li>– Nachhaltigkeitseffekte und ihre Auswirkung auf die Verwertung (ökologisch, sozial, ökonomisch)</li> <li>– Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb</li> <li>– Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf               <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Dissemination und Verwertung der Projektergebnisse (IF)</li> <li>– die Vermarktung bei den geplanten Nutzer*innen (EE)</li> </ul> </li> </ul> | <b>10</b>                      |

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

| 4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung   | Schwelle 12,<br>max. Punkte 20 |
|---|--------------------------------|
| 4.1 In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?   | <b>8</b>                       |
| 4.2 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?  | <b>8</b>                       |
| <p>4.3 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich</li> <li>– Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung</li> <li>– Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt</li> <li>– Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Radikaleren Innovationsansatz</li> <li>– Höheres Risiko</li> <li>– Neue oder weiterreichende Kooperationen</li> <li>– Langfristigere strategische Ausrichtung</li> </ul> </li> </ul> | <b>4</b>                       |

## 4.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Der Projektantrag besteht aus:

- eCall** Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben
-  Projektbeschreibung – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 8: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

| Kategorie                                | Dokumententyp   |
|--|---|
| <b>Ausschreibungs-<br/>informationen</b> | –  Ausschreibungsleitfaden (PDF)   |
|  | –  <a href="#">Kostenleitfaden</a> (PDF)                                  |
| <b>Verpflichtende<br/>Anhänge</b>        | –  <a href="#">Vorlage für die Projektbeschreibung</a> (Word)            |
|  | – eCall Online-Kostenplan   |
|  | – verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner) im eCall  |
|  | –  <a href="#">Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</a> (bei Bedarf) |
| <b>Optionale Anhänge</b>                 | Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).   |

*Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.*

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen wie mit diesem Umstand umgegangen wird. Gegebenenfalls werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

#### 4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

#### 4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 5 DIE EINREICHUNG

### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

### 5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,

- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale ExpertInnen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 4.9](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe [Punkt 7.2](#).

### **6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?**

Die öö. Landesregierung trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

## **7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG**

### **7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?**

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

### **7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?**

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

### **7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?**

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

### FFG-Ratenschema

Tabelle 9: FFG-Ratenschema

| Berichtsanzahl und Raten   | 0 bis 18<br>Monate<br>Projektlaufzeit | 19 bis 30<br>Monate<br>Projektlaufzeit | 31 bis 36<br>Monate<br>Projektlaufzeit |
|--|---------------------------------------|--|--|
| <b>Anzahl der Berichte</b><br>(Zwischenberichte und<br>Endbericht) | 1                                     | 2                                      | 3                                      |
| <b>1. Rate</b> in % der Förderung<br>bei Vertragsabschluss         | 50 %                                  | 50 %                                   | 30 %                                   |
| <b>2. Rate</b> bis zu % der<br>Förderung laut Vertrag              | keine                                 | 40 %                                   | 30 %                                   |
| <b>3. Rate</b> bis zu % der<br>Förderung laut Vertrag              | keine                                 | keine                                  | 30 %                                   |
| <b>Endrate</b> bis zu % der<br>Förderung laut Vertrag              | 50 %                                  | 10 %                                   | 10 %                                   |

## 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

**Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

## 7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

**Kommunizieren Sie unmittelbar bei:**

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

## 7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

## 7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.7.2021 – 31.12.2023
- Kostenleitfaden der FFG idjg Fassung (Version 2.1)

## 9 WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN DER FFG

Table 10: Relevante Förderungsmöglichkeiten der FFG

| Relevante nationale Förderungsmöglichkeiten  | Kontakt  | Link zum Programm  |
|--|--|--|
| <b>benefit</b> – demografischer Wandel als Chance  | Dr. Gerda Geyer<br>T: (0) 57755-4205<br>E: <a href="mailto:gerda.geyer@ffg.at">gerda.geyer@ffg.at</a>  | <a href="http://www.ffg.at/benefit">www.ffg.at/benefit</a>             |
| <b>AAL</b> – demografischer Wandel als europäische Chance  | Dr. Gerda Geyer<br>T: (0) 57755-4205<br>E: <a href="mailto:gerda.geyer@ffg.at">gerda.geyer@ffg.at</a>  | <a href="http://www.ffg.at/benefit">www.ffg.at/benefit</a>             |
| <b>IKT der Zukunft</b>   | DI Dr. Peter Kerschl<br>T: (0) 57755 5022<br>E: <a href="mailto:peter.kerschl@ffg.at">peter.kerschl@ffg.at</a>   | <a href="http://www.ffg.at/iktderzukunft">www.ffg.at/iktderzukunft</a> |
| <b>ECSEL (Electronic Components and Systems for European Leadership)</b>   | Mag. Doris Vierbauch<br>T: (0) 57755-5024<br>E: <a href="mailto:doris.vierbauch@ffg.at">doris.vierbauch@ffg.at</a>   | <a href="http://www.ffg.at/ecsel">www.ffg.at/ecsel</a>                 |
| <b>Europäische Programme</b>   | Dr. Astrid Höbertz<br>T: (0) 57755-4204,<br>E: <a href="mailto:astrid.hoebertz@ffg.at">astrid.hoebertz@ffg.at</a><br><br>DI Thomas Zergoi<br>T: (0) 57755-4201,<br>E: <a href="mailto:thomas.zergoi@ffg.at">thomas.zergoi@ffg.at</a> | <a href="http://www.ffg.at/Europa">www.ffg.at/Europa</a>               |
| <b>Basisprogramm</b><br>Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung | Dr. Karin Ruzak<br>T: (0) 57755-1507<br>E: <a href="mailto:karin.ruzak@ffg.at">karin.ruzak@ffg.at</a>  | <a href="http://www.ffg.at/basisprogramm">www.ffg.at/basisprogramm</a> |
| <b>COMET Zentren</b>   | DI Otto Starzer<br>T: (0) 57755-2101<br>E: <a href="mailto:otto.starzer@ffg.at">otto.starzer@ffg.at</a>  | <a href="http://www.ffg.at/comet">www.ffg.at/comet</a>                 |
| <b>Talente</b>   | DI Andrea Rainer<br>T: (0) 57755-2307<br>E: <a href="mailto:andrea.rainer@ffg.at">andrea.rainer@ffg.at</a>   | <a href="http://www.ffg.at/talente">www.ffg.at/talente</a>             |

## 10 ANHANG

### 10.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine – auf die Branche bezogen – große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

## 10.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

### 10.3 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 11: Technology Readiness Levels

| Forschungskategorie                    | Technology Readiness Level  |
|--|---|
| <b>Orientierte Grundlagenforschung</b> | <b>TRL 1</b> Nachweis der Grundprinzipien   |
| <b>Industrielle Forschung</b>          | <b>TRL 2</b> Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept<br><b>TRL 3</b> Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene<br><b>TRL 4</b> Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene  |
| <b>Experimentelle Entwicklung</b>      | <b>TRL 5</b> Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien<br><b>TRL 6</b> Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien<br><b>TRL 7</b> Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung<br><b>TRL 8</b> System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert |
| <b>Markteinführung</b>                 | <b>TRL 9</b> System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien   |

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

## 10.4 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die AntragstellerInnen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

## 10.5 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern.

## 10.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

### Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in

geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikalere Innovationsansätze
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung

### **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

### **Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs**

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

### **Universitäten**

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit

(Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

### **Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

### **Bedarfsträger**

Krankenanstalten, Hilfsorganisationen sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen können in dieser Ausschreibung als Bedarfsträger am Projekt teilnehmen. Sie werden entsprechend ihrer Rolle im Projekt als Unternehmen oder Forschungseinrichtung eingestuft (siehe [Tabelle 2](#)).

## **10.7 Nachhaltigkeit**

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen nationalen, europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Die Transformationsprozesse in Wirtschaft und Wissenschaft sollen zu Klimaneutralität, effizienterer Ressourcennutzung und zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft beitragen.

Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

### **Allgemeine Informationen**

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem [Regierungsprogramm 2020](#) dem Kampf gegen den Klimawandel hohe Priorität eingeräumt. Mit 2040 soll Österreich das Ziel der Klimaneutralität erreicht haben.

Dieses nationale Ziel baut auf der [Agenda 2030](#) auf, in der 2015 von den Vereinten Nationen 17 Nachhaltige Entwicklungsziele (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen wurden, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der website des [Bundeskanzleramtes](#) angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

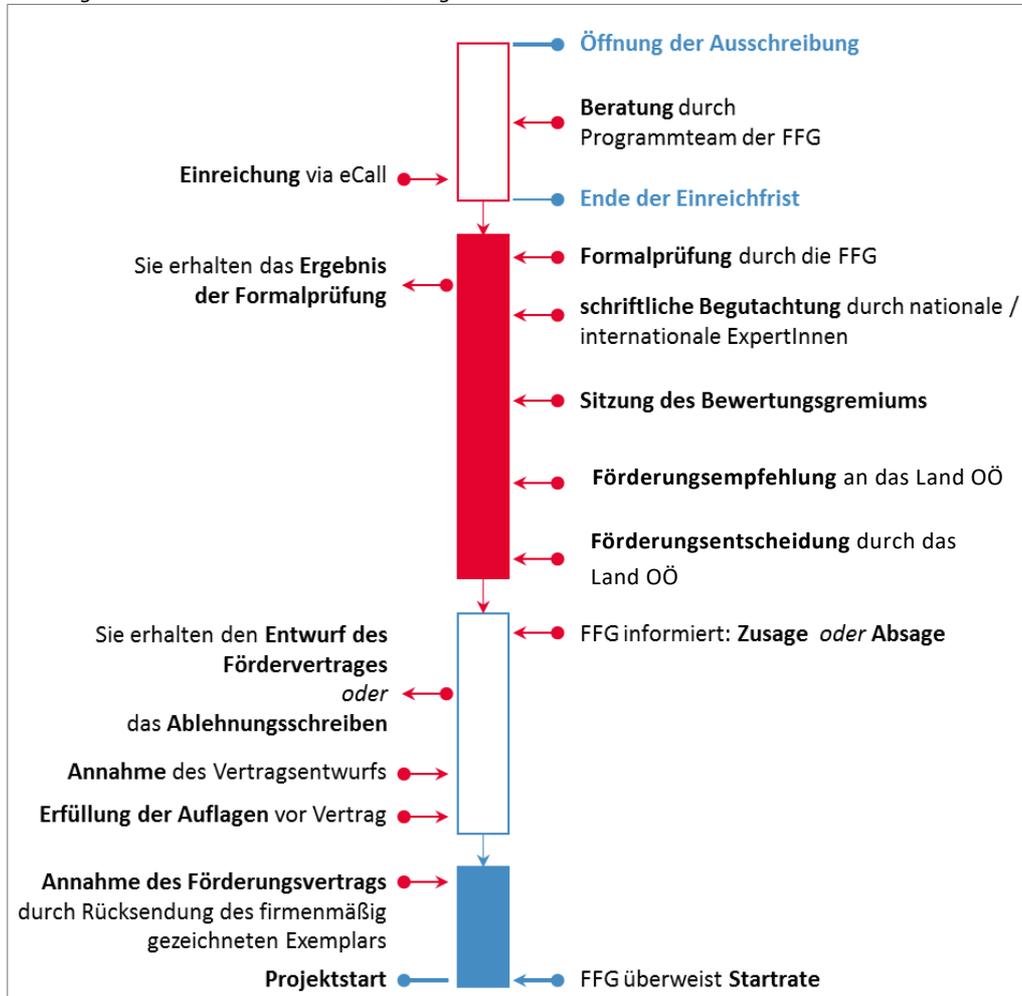
Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Die FFG führt diese allgemeinen Informationen auf der [FFG Website](#) auf.

Spezifische ausschreibungsrelevante Hinweise sind im Ausschreibungsleitfaden definiert. Zu berücksichtigen ist, dass Nachhaltigkeit mit Fokus auf die ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Vorhabens betrachtet wird.

## 10.8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



## IMPRESSUM

**Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:**

Business Upper Austria –OÖ Wirtschaftsagentur GmbH  
Hafenstraße 47-51  
4020 Linz

**Ausschreibungsverantwortung:**

Business Upper Austria –OÖ Wirtschaftsagentur GmbH  
Hafenstraße 47-51  
4020 Linz  
DI Klaus Oberreiter, MBA

**Ausschreibungsabwicklung:**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)  
Bereich Thematische Programme  
Sensengasse 1, 1090 Wien  
Ausschreibungsmanagement: Mag. Verena Mussnig

**Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Business Upper Austria –OÖ Wirtschaftsagentur GmbH und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

**Amt der Oö. Landesregierung;** Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung Wirtschaft und Forschung,  
Bahnhofplatz 1,  
4021 Linz  
Oberösterreich